

# RS Vwgh 1987/9/30 86/13/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1987

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs4;

### Rechtssatz

Die Mitgliedschaft bei ärztlichen Fachvereinigungen und die Teilnahme an fachspezifischen Tagungen und Kongressen sowie die Anschaffung von Fachliteratur dienen der Erhaltung des medizinischen Fachwissens auf dem neuesten Stand (Hinweis auf E 12.11.1965, 1309/65). Ist daher ein Facharzt sowohl selbständig als auch nichtselbständig tätig, bestehen keine Bedenken gegen die Aufteilung derartiger Fortbildungsaufwendungen in Betriebsausgaben und Werbungskosten.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986130080.X01

### Im RIS seit

30.09.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)